

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Informationen zur Teilrevision des MWST-Gesetzes per 1. Jan. 2025

An seiner Sitzung vom 21. August 2024 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verabschiedet. Sie enthält einerseits die Ausführungsbestimmungen zum geänderten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und andererseits davon unabhängige Anpassungen, insbesondere betreffend Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode sowie die Portalpflicht (e-Portal ESTV).

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf die Ausführungen im angehängten **Informationsblatt**. – Bei individuellem Beratungsbedarf Ihres Unternehmens zu MWST-Fragen können Sie gerne auf uns zukommen.

Was ist eine Zwischendividende?

Eine Zwischendividende ist eine vorübergehende Ausschüttung von Gewinnen durch eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH **vor der Generalversammlung**. Normalerweise erfolgt die Dividendenausschüttung nur einmal im Jahr.

Die Zwischendividende hingegen wird **ausserhalb dieses regulären Zyklus** ausgeschüttet. Dies kann geschehen, wenn das Unternehmen über ausreichende Gewinne verfügt und der Verwaltungsrat beschliesst, einen Teil davon an die Aktionäre auszuschütten. Gründe dafür könnten sein, dass das Unternehmen finanziell gesund ist und die Liquidität mit den Aktionären teilen möchte, oder dass es überschüssige Gewinne hat, die nicht für das operative Geschäft benötigt werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Ausschüttung von Zwischendividenden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten der Gesellschaft stehen muss. Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre oder

Gesellschafter zustimmen und die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet sind. Gesellschaften mit Opting Out brauchen den Zwischenabschluss nicht prüfen zu lassen. Zwischendividenden können variabel sein und unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsrats.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die **Kinderzulage** wird von 200 auf **215 Franken** pro Monat und die **Ausbildungszulage** von 250 auf **268 Franken** pro Monat erhöht.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach dem Familienzulagen-Gesetz aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.

Rückstellung für nicht bezogene Ferien sind steuerlich nicht abziehbar

Strittig vor Bundesgericht war, ob eine Rückstellung für **nicht vollständig bezogene Ferien** der Mitarbeitenden steuerlich anerkannt werden kann. Das Bundesgericht stellte klar, dass Rückstellungen grundsätzlich **nur für im Geschäftsjahr bestehende und unmittelbar drohende Risiken** zulässig sind. Stille Reserven durch Rückstellungen sind steuerlich nicht erlaubt. Ob die Rückstellung nach Handelsrecht zulässig ist, spielte dabei keine Rolle. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen, der die Rückstellung steuerlich akzeptiert haben wollte, wurde abgewiesen. (BGE 9C_192/2024 vom 3.7.2024)

Die Beauftragung eines Treuhänders entbindet nicht von der Pflicht, die Steuererklärung auf ihre Richtigkeit zu prüfen

Das Bundesgericht stellte klar, dass die Beauftragung eines Treuhänders nicht von der steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit entbinde. Auch kann das Steueramt von eventualvorsätzlichem Handeln ausgehen, wenn sich **der Steuerpflichtige nicht um die Richtigkeit** der eingereichten Steuererklärung kümmert. Eventualvorsatz bedeutet, dass die Person die Möglichkeit des schädlichen Ergebnisses kennt und es in Kauf nimmt. Auch erklärt das Bundesgericht, dass die **Trennung zwischen privaten und beruflichen Aufwendungen** keine besonderen buchhalterischen Kenntnisse erfordert und auch von einer Privatperson vorgenommen werden kann. (BGE 9C_583/2023 vom 12.8.2024)

Auch IV-Rentenbezüger können die Altersrente aufschieben

Der Bundesrat hat seine Befugnisse überschritten, als er IV-Rentnern den Aufschub der Altersrente verweigerte. Das Bundesgericht hat entschieden, dass IV-Rentner die Altersrente aufschieben können. (Quelle: BGE 9C_705/2023)

Die Anfechtung des Anfangsmietzinses

Für Anfangsmietzinse, die deutlich über dem Vormietzins liegen, gilt laut Bundesgericht die Vermutung, dass sie missbräuchlich sind. Missbräuchliche Anfangsmietzinse müssen im Anfechtungsverfahren vom Gericht gesenkt werden. Der Vermieter kann diese Senkung verhindern, indem er die Vermutung der Missbräuchlichkeit widerlegt. Dazu muss er nachweisen, dass der verlangte Mietzins in der Region üblich und angemessen ist. Dabei darf er auch Vergleichsobjekte **aus dem gesamten Quartier** oder sogar **ausserhalb des Quartiers** heranziehen.

Gelingt es dem Vermieter, genügend Zweifel an der Missbräuchlichkeit zu wecken, muss der Mieter beweisen, dass der Mietzins tatsächlich überhöht ist – was in der Praxis oft schwierig ist. Diese Verlagerung der Beweislast auf den Mieter macht das Urteil besonders bedeutsam. (Quelle: BGE 4A_121/2023 vom 29.11.2023)

Nutzniessung oder Wohnrecht?

Die Übertragung einer Liegenschaft an die Nachkommen, verbunden mit einem Wohn- oder Nutzniessungsrecht, hat weitreichende Folgen. Welches sind die wichtigsten Punkte eines Wohnrechts und einer Nutzniessung?

Beide Übertragungsarten haben folgendes gemeinsam:

- Die Eigentumsübertragung ist entgeltlich oder unentgeltlich an die Nachkommen mittels öffentlicher Urkunde vorzunehmen.
- Es können auch nur Teile einer Liegenschaft belastet werden.
- Das Wohn- oder Nutzniessungsrecht endet mit dem Tod des Berechtigten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Beides sind keine Rechte, die Liegenschaft umzugestalten oder zu verkaufen.

Wohnrecht

- Der Wohnberechtigte kann das Objekt selbst bewohnen. Dieses Recht ist nicht übertragbar, ist unvererblich und unverpfändbar und muss persönlich ausgeübt werden.
- Familienangehörige und Mitbewohner wie Konkubinatspartner können aufgenommen werden.

- Der Wohnberechtigte kommt für den gewöhnlichen Unterhalt und die Nebenkosten auf. Der ausserordentliche Unterhalt, der Ersatz von Anlagen und die Hypothekarzinsen bezahlt der Hauseigentümer.
- Der Wohnberechtigte versteuert den Eigenmietwert.
- Der Eigentümer versteuert den Katasterwert oder den amtlichen Wert und er kann die Hypothek und Hypothekarzinsen steuerlich geltend machen.

Nutzniessung - zusätzliche Punkte in Ergänzung zum Wohnrecht:

- Nutzniessungsberechtigte können das Objekt selbst bewohnen, es ohne Zustimmung des Eigentümers an Dritte vermieten oder einen Dritten mit der Verwaltung betrauen.
- Der Nutzniesser zahlt den gewöhnlichen Unterhalt, Nebenkosten, Versicherungen und Hypothekarzinsen.
- Der Nutzniesser versteuert den amtlichen Wert und den Eigenmietwert oder den Mietertrag. Der Unterhalt, die Hypotheken und Hypothekarzinsen können vom steuerbaren Einkommen beziehungsweise Vermögen in Abzug gebracht werden.

Steuern bei der Vermögensübertragung

Wird das Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, handelt es sich um eine **Schenkung**.

Hinweis: Es kann sinnvoll sein, für den Wert der Liegenschaft ein zinsloses Darlehen anstelle einer Schenkung zu vereinbaren. So haben die Eltern einen regelmässigen Geldzufluss und die Restschuld kann jederzeit in eine Schenkung umgewandelt werden.

Achtung: Bei den Nachkommen besteht die Gefahr, dass durch den Vermögenszuwachs höhere Beiträge an die Verwandtenunterstützungspflicht geleistet werden müssen.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Treuhand

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.

Information zur Teilrevision MWSt-Gesetz per 1. Januar 2025

An seiner Sitzung vom 21. August 2024 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verabschiedet. Sie enthält einerseits die Ausführungsbestimmungen zum geänderten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und andererseits davon unabhängige Anpassungen, insbesondere betreffend Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode und Portalpflicht (e-Portal der ESTV).

Die teilrevidierte MWSTV tritt gleichzeitig mit dem geänderten MWSTG auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Eine Ausnahme bildet die Portalpflicht für die Bereiche Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode, Gruppenbesteuerung sowie die Abmeldung als steuerpflichtige Person, die erst auf den 1. Januar 2027 eingeführt wird.

1. Digitalisierung und Internationalisierung:

Besteuerung Online-Handel bei Auslandlieferung

Bisheriges Recht:

Sofern der Steuerbetrag bei der Wareneinfuhr weniger als CHF 5.- betrug, mussten keine Einfuhrsteuern entrichtet werden. Aufgrund der Ungleichbehandlung mit inländischen Unternehmen werden ausländische Versandhändler mit einem Umsatz von über CHF 100'000.- aus Kleinsendungen in der Schweiz MWST-pflichtig. Leider folgen die allermeisten ausländischen Versandhändler Ihrer Pflicht zur Anmeldung bei der schweizerischen MWST nicht.

Neu wird fingiert, dass der Plattformbetreiber als Leistungserbringer gilt. Es werden also zwei Leistungen fingiert:

- Lieferung des ausländischen Verkäufers an den ausländischen Plattformbetreiber, von der MWST befreit.
- Lieferung des ausländischen Plattformbetreibers an den Käufer in der Schweiz.

Somit gilt der Plattformbetreiber als Importeur und muss die Einfuhrsteuer entrichten. Der ausländische Plattformbetreiber ist somit auch zum Einzug der MWST beim Käufer berechtigt. Es werden Safe Haven Rules definiert, nach welchen die Fiktion der obigen zwei Lieferungen nicht zur Anwendung kommt.

Neue Pflichten der Plattformbetreiber:

- Kennzeichnung der Sendungen, sodass diese an der Grenze direkt den Plattformbetreibern zugewiesen werden können.
- Regelmässige Zustellung einer Liste aller Einfuhren an die ESTV.
- Auskunftspflicht.

Neu hat die ESTV das Recht zur Durchsetzung folgender Sanktionen:

- Verbot zur Einfuhr von Gegenständen durch ein bestimmtes Unternehmen.
- ESTV kann Waren eines bestimmten Unternehmens vernichten.
- Publikation nicht rechtskonform agierender Unternehmen auf der Website der ESTV.

2. Vereinfachung

Freiwillige jährliche Abrechnung:

Bislang war es erforderlich, die MWST bei der Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode vierteljährlich und bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode halbjährlich abzurechnen. Neu besteht die Möglichkeit, die MWST jährlich abzurechnen, sofern der Jahresumsatz die Schwelle von CHF 5.005 Millionen nicht übersteigt. In diesem Fall legt die ESTV-Akontozahlungen fest.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass die Buchhaltung vernachlässigt werden kann, indem sie lediglich einmal im Jahr nachgeführt wird. Es ist von grosser Bedeutung, die Buchhaltung laufend nachzuführen.

Subventionsbegriff

Bis jetzt ist der Begriff "Subvention" im MWSTG nicht definiert. Regelmässig muss die Qualifikation von Leistungen als Subvention mit der ESTV diskutiert werden. Neu wird es eine gesetzliche Fiktion des Begriffs der Subvention geben. Als Subvention wird gelten, was das Gemeinwesen als solche bezeichnet. Somit besteht deutlich mehr Rechtssicherheit in Bezug auf notwendige Vorsteuerkürzungen oder betreffend Umsatzsteuerlasten. Die stille Versteuerung mit dem damit zusammenhängenden vollen Vorsteuerabzugsrecht ist nach wie vor möglich.

Vereinfachung für Reisebüros

Der Ort der Leistung bei Organisatoren von Veranstaltungen wechselt vom Erbringerortsprinzip (Art. 8 Abs. 2 lit. B MWSTG) zum Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Der Ort der Leistung bei Dienstleistungen von Reisebüros bleibt jedoch unverändert beim Erbringerortsprinzip. Neu wird definiert, welche Leistungen als «Dienstleistungen von Reisebüros» qualifizieren. Neu wird auch der Kauf und Weiterverkauf von Tourismusleistungen auf eigene Rechnung enthalten sein. Somit müssen sich internationale Reisebüros nicht mehr im MWST-Register eintragen lassen, wodurch man sich eine Stärkung des Incoming Tourismus erhofft.

Verzicht auf Fiskalvertreter

Bislang ist es notwendig, dass in der Schweiz MWST-pflichtige ausländische Unternehmen eine Fiskalvertretung in der Schweiz bezeichnen. Neu soll die ESTV in Einzelfällen auf Fiskalvertretungen verzichten können, sofern die Verfahrenspflichten gewährleistet sind. Für ausländische Unternehmen mit einem Umsatz von bis CHF 250'000.- in der Schweiz soll die Fiskalvertretung grundsätzlich nicht mehr notwendig sein.

3. Betrugsbekämpfung

Serienkonkurse

Besonders im Baugewerbe sind Serienkonkurse ein Problem. Regelmässig werden die MWST und sonstige Schulden nicht mehr bezahlt. Neu wird die ESTV das Recht haben, im Falle von Serienkonkursen, eine Person war bereits Organ von mindestens zwei anderen Gesellschaften, über welche der Konkurs eröffnet wurde, Sicherheiten zu verlangen. Diese sollen Steuern, Zinsen und Kosten der Gesellschaft decken.

Emissionshandel

Der Erwerb von Emissionsrechten unterliegt künftig auch dann der Bezugssteuer, wenn der Verkäufer in der Schweiz ansässig ist. Es entsteht somit eine Inlandbezugssteuer.

4. Steuerreduktion

Sport und Kultur – Steuerausnahme

Derzeit besteht eine ungleiche Behandlung zwischen Sport- und Kulturvereinen. Das Entgelt für die aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen ist von der MWST ausgenommen, während Teilnahmegebühren für Kulturveranstaltungen nicht ausgenommen sind. Neu sollen Sport- und Kulturvereinen gleichgestellt werden und entsprechenden Entgelte für Teilnahmen in beiden Fällen von der MWST ausgenommen sein.

Monatshygieneartikel

Monatshygieneartikel werden neu nicht mehr vom ordentlichen MWST-Satz erfasst, sondern vom reduzierten MWST-Satz.

Managed-Care Leistungen

Bisher unterlagen Managed-Care Leistungen der Steuerpflicht. Neu sind Managed-Care Leistungen von der MWST ausgenommen. Weiter sind in der Praxis Bestrebungen der ESTV erkennbar, wonach bei Ärzten ausschliesslich nur noch Tarmed-Leistungen als ausgenommen betrachtet werden. Es ist ratsam, Umsatzauswertungen genau zu prüfen und mit den Ärzten aufzunehmen, welche Bestandteile effektiv Tarmed-Leistungen darstellen.